



Arbeitsgemeinschaft Deutscher BewährungshelferInnen e. V.

- Landesarbeitsgemeinschaft Hessen -

27.01.2014
Lag.bwh.hessen@gmail.com

Positionspapier der LAG zur beabsichtigten Einführung der risikoorientierten Bewährungshilfe (ROB) in Hessen

„Keine Methode kann und will Widerstände völlig beseitigen, vielmehr weisen Widerstände immer auch auf mögliche Schwachstellen einer Innovation hin und sind deshalb sehr ernst zu nehmen.“ (Prof. Dr. Klug)

Worum es geht

2012 wurde seitens des hessischen Justizministeriums ohne vorherige Diskussion mit den BewährungshelferInnen ein Umsteuerungsprozess in der Bewährungshilfe hin zu einem risikoorientierten Casemanagement initiiert, in dem nicht mehr der Unterstützungsbedarf der ProbandInnen zur Vermeidung neuer Straftaten im Vordergrund steht, sondern ProbandInnen in Risikoklassen kategorisiert werden, nach denen Betreuungsdichte und Kontrollmaßnahmen seitens der Bewährungshilfe auszurichten sind. Als weniger gefährlich klassifizierte ProbandInnen werden nur noch einmal im halben Jahr gesehen, andere ggf. wöchentlich - beides völlig unabhängig von ihren individuellen Bedarfslagen (etwa bei Wohnungsverlust, Problemen in Beziehungen oder am Arbeitsplatz etc.). Dies stellt einen fachlich gravierenden Einschnitt und faktisch eine Abkehr von klassischer Sozialer Arbeit dar. Dieser Prozess stößt mittlerweile in der KollegInnenschaft auf erheblichen Widerstand, so dass sich die LAG genötigt sieht, nun mit den am Ende dieses Papiers formulierten Forderungen an die politisch zuständigen Gremien heranzutreten. Im Folgenden werden zunächst die Gründe für die Ablehnung der Implementation einer ROB in Hessen erläutert:

Unklarheit des Veränderungsbedarfs

Bis heute wurde seitens des Ministeriums nie offiziell begründet, warum eine risikoorientierte Bewährungshilfe eingeführt werden soll. Unklar ist bis heute, wo seitens des Ministeriums die konkreten Schwachstellen der aktuellen Arbeitsweise der Bewährungshilfe gesehen werden und warum es nicht möglich ist, diese zu benennen und Arbeitsgruppen Verbesserungsvorschläge hierfür erarbeiten zu lassen. Es entsteht der

Eindruck, dass den BewährungshelferInnen in Hessen unterstellt wird, seit Gründung der Bewährungshilfe im Jahr 1956 bis jetzt unstrukturiert, intransparent, nicht vernetzt, nicht zielorientiert, aus dem Bauch heraus – mit einem Wort: unprofessionell gearbeitet zu haben!

Unterlaufen des richterlichen Unterstützungsauftrages

Eine Strafaussetzung zur Bewährung setzt bereits eine positive Sozialprognose voraus. Mit dem Konzept einer ROB wird die Einschätzung und anschließende Entscheidung der Richter untergraben. Welcher Richter bzw. welche Richterin setzt eine Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn es ein hohes Risiko einer erneuten Straftat gibt? Das Gericht bestellt einen Bewährungshelfer, weil er bei dem Probanden einen Hilfe- und Unterstützungsbedarf erkennt. Bei Einführung einer ROB soll der Bewährungshelfer aber lediglich das Rückfallrisiko managen. Sofern es sich ‚nur‘ um Bagatelldelikte handelt, scheint nach dem Klug`schen Konzept z.B. ein halbjährlicher Kontakt mit dem Probanden auszureichen. Entspricht dies dem richterlichen Willen, wenn er einen Bewährungshelfer bestellt? Entspricht dies dem Gedanken des §56 d, Abs. 3, Satz 1 StGB?

Erwartbarer Misserfolg des Unterstützungsauftrags der Bewährungshilfe

Die Etikettierung von Probanden gleich zu Beginn des Arbeitsprozesses nach Risikoklassen hemmt qua Stigmatisierung ihre Entwicklungschancen. Der Blick auf die ProbandInnen erfolgt im Rahmen der Kategorisierung ausschließlich defizitorientiert, wobei bisher, aus in der Fachwelt völlig unstrittigen Gründen, der Fokus auf den Ressourcen der ProbandInnen lag. Die Veränderung der Lebensverhältnisse und dem eigenen Fortkommen abträglicher Verhaltensweisen der ProbandInnen verlieren zugunsten eines reinen "Risikomanagements" an Bedeutung. Rückfallrisiken werden nur noch gemanaged, statt Menschen zu stärken und darin zu unterstützen, künftig straffrei zu leben. Eine ROB wird zudem dem Erziehungsgedanken des JGG nicht gerecht (§ 24 Abs. 3 JGG), da es vorrangig um die Einstufung von Rückfallrisiken und um Kontrolle geht. Die Zeit, die durch den zusätzlichen Dokumentationsaufwand der Kategorisierung der Probanden, sowie der Mehraufwand bei den Probanden, die nach Straftaten verurteilt wurden, welche Leib und Leben gefährdeten, die u. U. keinen Hilfe- und Unterstützungsbedarf für die Bewältigung ihres Alltags benötigen, wird bei den Probanden, die aufgrund anderer Straftaten verurteilt wurden, aber hohen Unterstützungsbedarf haben aufgrund von Wohnungslosigkeit, Schulden, Drogenabhängigkeit o. ä., fehlen. Eine intensive Arbeit mit Ersttätern ist nicht mehr möglich und damit entfällt die äußerst wichtige Möglichkeit, kriminelle Laufbahnen frühzeitig positiv zu beeinflussen, bzw. zu vermeiden. Nach unserer einhelligen Einschätzung wird die ROB eher zu einer Erhöhung statt zu einer Senkung der Rückfallquote führen.

Kontraproduktive Befriedigung des öffentlichen Sicherheitsbedürfnisses

Das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung ist von natürlichen Schwankungen geprägt, die u.a. durch die Medien hervorgerufen werden. Eine ROB suggeriert eine nicht durch

diese herzustellende Verbesserung der Sicherheitslage und führt stattdessen zu einem Rückgang des Unterstützungswillens für eine klassisch aufgestellte Bewährungshilfe, deren Erfolge kriminalstatistisch nachgewiesen sind. Zudem verstellt die ROB den Blick auf die kriminalitätsverursachenden gesellschaftlichen Verhältnisse; es wird lediglich auf ein vollständig individualisiertes Rückfallrisiko geschaut. Die Notwendigkeit gesellschaftlicher Veränderungen zur Kriminalprävention geraten aus dem Blick.

Keine Notwendigkeit weiterer Kontrollmaßnahmen seitens der Bewährungshilfe

Seit Einführung der elektronischen Fußfessel im Jahr 2000 werden Probanden mit besonderem Aufmerksamkeitsbedarf bereits mittels einer Fußfessel und wöchentlichen Kontakten zur Bewährungshilfe besonders intensiv betreut. Im Jahre 2005 wurde die Jugendbewährungshilfe eingeführt, damit dem erhöhten Unterstützungsbedarf der heranwachsenden Klientel von Seiten der Bewährungshilfe entsprochen werden kann. Im Jahre 2008 wurde das in der Bundesrepublik einzigartige Sicherheitsmanagement eingeführt, welches aufgrund sehr geringer Fallzahlen die Möglichkeit hat, Probanden mit schweren Straftaten (Sexualdelikte, sexuell motivierte Tötungsdelikte, Tötungsdelikte mit unklarer Motivlage und Sicherungsverwahrte) besonders intensiv zu betreuen. 2011 wurde das Entlassungsmanagement, ergänzend zum Sozialdienst der JVA, eingeführt, um die Inhaftierten bei den Entlassungsvorbereitungen zusätzlich zu unterstützen. Ziel ist es, die zu Entlassenden in geordnete Lebensverhältnisse entlassen zu können, damit diese nicht gleich eine Überforderung mit Behördengängen, Wohnungssuche und Arbeitssuche erfahren und somit das Rückfallrisiko gesenkt wird. Seit 2012 gibt es die gemeinsame Überwachungsstelle der Länder (=GÜL), welche für Probanden im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zuständig ist. Die Bewährungshilfe entspricht also schon heute in umfassendem Maße dem Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft.

Absehbare Umsetzungsprobleme

Für die Umsetzung des Assessment-Manuals sollen in der Eingangsphase mindestens vier bis fünf Sitzungen eingeplant werden, welche im Wochenrhythmus stattfinden, damit die Kontinuität der Prozesse sichergestellt werden kann. "Die Frage ist, welche BewährungshelferInnen in Hessen bei 80-100 zu betreuenden ProbandInnen hierfür Zeit haben soll" (Prof. Dr. Bohrhardt). Aufgrund der äußerst umfangreichen Datenerhebungen und Dokumentationen, die hauptsächlich den Kontroll- und Disziplinierungsaspekten dienen, erfährt die Bewährungshilfe eine massive Schwächung ihrer fachlichen Möglichkeiten. Die oftmals desolaten und chaotischen Lebensverhältnisse unserer ProbandInnen würden zudem zu ständigem ‚hin- und herkategorisieren‘ führen, was wertvolle Zeit kostet, die bisher genutzt wurde, um die Lebensverhältnisse zu ordnen und wieder Stabilität zu erzeugen. Engmaschig standardisierte Risikogruppen entsprechen nicht dem flexiblen Lebenswandel unserer Klientel (vgl. Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans Thiersch, S.42).

Negative Erfahrungen mit dem Konzept von Prof. Klug in anderen Bundesländern
Erfahrungen aus anderen Bundesländern (wie bspw. Niedersachsen) haben gezeigt, dass sich eine ROB in der Praxis nicht bewährt hat. Die Spaltung zusammengehörender Prozesse (Hilfe- UND Kontrollprozess) hat sich als kontraproduktiv herausgestellt. Dies war ein Grund dafür, warum sich die bayerische Bewährungshilfe von dem dort ebenfalls von Prof. Klug implementierten Konzept wieder distanzierte. Kann Hessen nicht von den Erfahrungen aus Bayern und Niedersachsen profitieren, die dort während der Implementierung der ROB und seit der Anwendung im Arbeitsalltag gemacht wurden? Müssen die gleichen Fehler wiederholt werden? Die Erfahrungen der Bundesländern Bayern und Niedersachsen zeigen, dass durch die Umsetzung der ‚risikoorientierten Bewährungshilfe‘ der Hilfeprozess fast verdrängt wurde und somit dem gesetzlichen Auftrag nicht gerecht werden kann. Bevor eine solch grundlegende Wandlung eines Arbeitsfeldes vollzogen wird, sollte es zunächst erstmal Beweise geben, z.B. valide Zahlen, die die Effektivität dieser neuen Arbeitsweise stützen und zu einer besseren Methode als die bisherige Arbeitsweise machen.

Verlust und Überforderung sozialpädagogischer Fachlichkeit

Eine Umsetzung des Konzeptes der ROB bedeutet eine Verschiebung der Arbeit der Bewährungshilfe in Richtung Verwaltung- und Kontrollaufgaben zum Nachteil der klassischen Methoden Sozialer Arbeit und des Wiedereingliederungsgedankens. "Die risikoorientierte Bewährungshilfe folgt der Logik fremder Professionen. Sie droht damit den professionellen Kern Sozialer Arbeit aus der Bewährungshilfe zu verdrängen und trägt damit zu ihrer De -Professionalisierung bei. Die Risikoorientierung bezogen auf ein unerwünschtes Verhalten ist ein Konzept aus der verhaltenstheoretisch orientierten Psychologie sowie der forensischen Psychiatrie und folgt der wissenschaftlichen Logik dieser Disziplinen. Nahezu alle Originalarbeiten hierzu stammen aus diesen Disziplinen. Die Befähigung zu einer gutachterlichen Risikoeinschätzung und Individualprognose erfordert eine langjährige Zusatzqualifikation für in der Regel approbierte PsychotherapeutInnen. SozialarbeiterInnen sind hierfür innerhalb des Strafprozesses aufgrund ihrer hierfür nicht einschlägigen Ausbildung nicht zugelassen ... die Frage ist, warum dies nach dem Strafprozess plötzlich anders sein soll" (Prof. Dr. Bohrhardt). In der bisherigen sozialpädagogischen Fachlichkeit geht es um den Einsatz von Kontrolle als pädagogisches Mittel und um die Bindung von Kontrollmaßnahmen an pädagogische Zwecke. Die risikoorientierte Bewährungshilfe bedeutet, der Sozialarbeit die Möglichkeiten zu nehmen, auf die Klientel positiv einzuwirken und dies durch das Abarbeiten von fachfremden, standardisierten Vorgaben und durch Datensammlung zu ersetzen. Das Ziel Sozialer Arbeit mit Straffälligen ist nicht die Einschätzung von Risiken erneut straffällig zu werden und der Kategorisierung des Kontrollbedarfs, sondern die Ermöglichung einer nachhaltigen Veränderung der Klientel sowie ihrer sozialen Umwelt durch systematische Stärkung, in deren Folge auch das Rückfallrisiko sinken wird. Mit diesem Effekt ihrer Arbeit erfüllen BewährungshelferInnen die Anforderungen des §56d StGB.

Erhebliche Mängel im Implementationsprozess

In jedem Landgerichtsbezirk wurde 2012, nicht immer auf freiwilliger Basis, eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich bis August 2013 mit dem Konzept der risikoorientierten Bewährungshilfe nach den Vorstellungen von Herrn Prof. Dr. Klug beschäftigen sollte. Das Konzept wurde jedoch weder in seinem gesamten Umfang allen BewährungshelferInnen vorgestellt, noch war aus dem zur Verfügung gestellten Material ersichtlich, welche Schritte im Konzept von Herrn Prof. Klug nach der ersten Phase, welche sich "Eingangsphase" nennt, folgen sollen. Man wusste nicht, auf was eigentlich hingearbeitet werden soll. Es sollte mit den Folien einer Power-Point-Präsentation gearbeitet werden, zu der der Vortrag nicht bekannt war. Es waren immer wieder dieselben Folien in der Präsentation zu finden, sodass nicht klar war, welcher Zusammenhang zwischen den Folien besteht. Das Material bot keinerlei Arbeitsgrundlage für ein solch grundlegendes Thema. Schließlich bot die LAG am 18.09.2013 Herrn Prof. Klug auf einem selbst organisierten Fachtag die Gelegenheit, sein Konzept vorzustellen. Statt auf das Konzept wurde dabei jedoch nur auf grundsätzliche Aspekte zur Gesprächsführung in Zwangskontexten eingegangen. Klar wurde einzig, dass die Wirksamkeit der ROB wissenschaftlich nicht evaluiert ist und ihre Einführung damit nicht als fachlich begründeter Fortschritt in der Entwicklung der Bewährungshilfe bezeichnet werden kann.

Fazit

Soziale Arbeit ist ein besonderer, nach EU- Recht geschützter Beruf (vgl. Heidelberger Erklärung, S.10). Nach Einführung einer ROB kann die Bewährungshilfe nicht mehr ihrer ursprünglichen Profession der Sozialen Arbeit sowie ihrem gesetzlichen Auftrag der Rückfallvermeidung nachkommen. Das Konzept der ROB steht im Kern Sozialer Arbeit entgegen. „Zentrale Qualitäten Sozialer Arbeit liegen in ihrem multiperspektivischen Zugang, der bewusst situationsspezifische Perspektivenwechsel zulassen muss. Werden Gegenstand und Tätigkeiten Sozialer Arbeiten auf ihre Messbarkeit und Standardisierbarkeit reduziert, also statisch festgeschrieben und eindimensional vorgegeben, dann geht Sozialer Arbeit das Wesen der Fachlichkeit verloren" (vgl. Wiener Erklärung zur Ökonomisierung und Fachlichkeit in der Sozialen Arbeit vom 04.06.2007).

Was die hessische Bewährungshilfe schon bislang bietet:

- qualifizierte Sozialarbeit
- Vernetzung und Kooperation mit anderen Institutionen
- Zusammenarbeit mit Richterinnen und Richtern
- Projektarbeit in der Bewährungshilfe und Angebote für ProbandInnen
- Öffentlichkeitsarbeit und Transparenz
- Fallbesprechungen für Fälle mit arbeitsreichem Inhalt
- Teilnahme an Fortbildungen, Supervisionen und Dienstbesprechungen
- Austausch über und Erarbeitung von Lösungen von ggf. gesehenen Schwachstellen in der Bewährungshilfe

Aufgrund der oben genannten Argumentation fordern wir:

- **Keine Einführung der Risikoorientierten Bewährungshilfe**
- **Raum für Projekte, die die ProbandInnen stärken und die sich an deren Ressourcen orientieren**
- **aus negativen Erfahrungen anderer Bundesländer zu lernen**
- **bei Kritik an der Arbeitsweise der Bewährungshilfe in den Austausch mit den BewährungshelferInnen selbst zu gehen**
- **eine ernsthafte (!) Partizipation der BewährungshelferInnen bei der Qualitätsentwicklung ihrer Arbeitsweise**

Quellen

- Prof. Dr. Ralf Bohrhardt: Sieben Thesen zur Einführung eines risikoorientierten Casemanagements in der hessischen Bewährungshilfe, vorgetragen auf dem Fachtag der LAG hessischer BewährungshelferInnen am 18.09.13 in Frankfurt am Main, online unter www.bohrhardt.de
- Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans Thiersch: Zur Atonomie der Fachlichkeit Sozialer Arbeit, Nachdruck in Forum Sozial, 1/2012
- Heidelberger Erklärung, Berufspolitische Position des DBSH, online unter www.dbsh.de
- Wiener Erklärung zur Ökonomisierung und Fachlichkeit in der Sozialen Arbeit